

Beschluss

VO/FV/60-0856/2016

Status: öffentlich

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen	
Amt / Sachbearbeiter/in: Fachdienst Finanzverwaltung / Kreienbring, Claudia	Erstellungsdatum: 19.08.2016

Beratungsfolge:		Beschluss Nr.:	
Datum der Sitzung	Gremium		
15.09.2016 Kritzmow	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt		
27.09.2016	Gemeindevertretung Kritzmow		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzmow beschließt die anbei liegende Satzungsänderung.

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig | <input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag |
| <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | <input type="checkbox"/> Abweichender Beschlussvorschlag |

Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Die Regelung in § 5 Absatz 2 Nr. 3 der Ausbaubeitragssatzung über die 50 Meter-Tiefenbegrenzung ist aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zu überarbeiten. Betroffen sind ausschließlich Grundstücke in Randlagen, die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) gelegen sind und mit einer Restfläche in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen. Bislang wurden diese Grundstücke pauschal bis zu einer Tiefe von 50 m wie Bauland einbezogen (siehe ehem. Satzungsmuster des Städte- und Gemeindetages MV), was dazu geführt hat, dass bei sehr tiefen Grundstücken oftmals zu viel „Innenbereichfläche“ angesetzt wurde. Die für die jeweilige Gemeinde geltende Tiefe musste daraufhin entsprechend der ortsüblichen Bebauungstiefe (Ende der letzten Bebauung zuzüglich bauakzessorische Nutzung) durch ein aufwändiges Verfahren ermittelt werden, wobei dies oftmals Gegenstand von Klageverfahren war. Eine fehlerhaft ermittelte Tiefenbegrenzung führt zu einer fehlerhaften Beitragsverteilung, wodurch die Satzung nichtig werden und die Gemeinde im Klageverfahren unterliegen würde. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Bebauungstiefen innerhalb der Ortsteile einer Gemeinde ist es praktikabler von einer festen, pauschalen Tiefenbegrenzung in der Satzung Abstand zu nehmen bzw. diese anlagebezogen zu ermitteln und anzuwenden. Dementsprechend ist die Satzung überarbeitet worden.

Finanzielle Auswirkungen (X) Keine

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlage

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kritzmow über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in